

Allgemeine Vertragsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (AVAI) (Stand 01.07.2016)

1. Allgemeines

- 1.1 Diese „Allgemeine Vertragsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen“ (AVAI) gelten für die Beauftragung und Erbringung von Architekten- und Ingenieurleistungen, wenn die Vertragsparteien diese AVAI ausdrücklich im Vertrag vereinbaren.
- 1.2 Verträge, Vertragsänderungen und -ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie zwischen dem AG und dem AN schriftlich vereinbart worden sind. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom AN gegenüber dem AG abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Schriftverkehr diesbezüglich ist nur mit dem Bereich Einkauf der VIVAWEST zu führen. Der AN kann sich nicht darauf berufen, dass mündliche Vereinbarungen getroffen oder mündlich einseitige Willenserklärungen abgegeben worden seien.
- 1.3 Ein schriftlicher Vertrag über Architekten- und Ingenieurleistungen wird von den Vertragsparteien als „Werkvertrag“ nach §§ 631 BGB ff. vereinbart gemäß den Bestimmungen des Vertrages und dieser AVAI.
- 1.4 Bis zum Abschluss des schriftlichen Vertrages erbrachte Leistungen des AN sind auf Risiko des AN erbracht.
- 1.5 Leistungen des AN im Rahmen einer Architektenmehrfachbeauftragung werden nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung vergütet.
- 1.6 Der AN hat seine Berechnungen/Kalkulationen zum Angebot der zu erbringenden Leistungen gewissenhaft und gründlich zu erstellen; sollte der AN mehr Zeit für seine vor Vertragsabschluss zu fertigende Berechnungen/Kalkulationen benötigen, hat der AN den AG darauf rechtzeitig vor Vertragsabschluss hinzuweisen. Erfolgt dies durch den AN nicht, kann er sich später nicht mehr darauf berufen, nicht genügend Zeit zur Kalkulation zur Verfügung gehabt zu haben.
- 1.7 Bei Stufenverträgen oder Verträgen auf Abruf ist für die Höhe des Honorars aller Stufen und Abrufe immer die Ursprungsvereinbarung maßgeblich. Die in der Ursprungsvereinbarung enthaltene Vergütungsregelung gilt auch für alle weiteren Stufen und Abrufe.
- 1.8 Diese AVAI gelten ausschließlich. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN widerspricht der AG hiermit ausdrücklich. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Leistungen durch den AG oder die Bezahlung von Rechnungen oder Schweigen bedeutet – auch bei Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AVAI abweichender Bedingungen des AN – keine Anerkennung solcher Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der AG ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Spätestens mit erstmaliger Leistung zu diesen AVAI erkennt der AN die ausschließlich Geltung dieser AVAI der VIVAWEST auch für alle weiteren Bestellungen an.
- 1.9 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVAI. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung des AG maßgebend.
- 1.10 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung des AG gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVAI nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Compliance

- 2.1 Wir weisen auf die für den AG und seinen Konzern (mit dem AG gem. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen) geltenden und im Internet hinterlegten Dokumente „Verhaltenskodex für Geschäftsverkehr, Ethik und Compliance“ (<http://www.vivawest.de/unternehmen/compliance.html>) und „Verhaltenskodex für Lieferanten der VIVAWEST“ (<http://www.vivawest.de/unternehmen/beschaffung/einkaufsbedingungen.html>) hin. Wir erwarten vom AN die Beachtung der international anerkannten Mindeststandards des UN Global Compact und der Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO).
- 2.2 Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, alle auf die rechtsgeschäftliche Beziehung zwischen ihm und dem AG anwendbaren Antikorruptionsgesetze einzuhalten. Jeder Verstoß gegen vorstehende Ziffer 2.1 Satz 1 im Zusammenhang mit diesem Vertrag stellt eine Vertragsverletzung dar, die unbeachtlich aller weiteren Ansprüche für den AG das Recht zur außerordentlichen Kündigung begründet.

3. Vertragsgrundlagen

Für den Vertrag/die Bestellung gelten – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist - in der bei Auftragsvergabe gültigen Fassung in folgender Reihenfolge:

- der einzelvertragliche Vertragstext der Vertragsparteien, insbesondere zum Umfang der vom AN geschuldeten

Architekten- und/oder Ingenieurleistungen, zum Honorar, zum Termin- und Zahlungsplan nebst den Anlagen zum Vertrag,

- diese „Allgemeine Vertragsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen“ (AVAI),
- die gesetzlichen Bestimmungen.

Sofern sich Widersprüche aus den Vertragsunterlagen ergeben ist der AN verpflichtet, die jeweils qualitativ höherwertige bzw. konstruktiv bessere Leistung zu planen und auszuführen, es sei denn, VIVAWEST stimmt ausdrücklich einer abweichenden Ausführung im Einzelfall schriftlich zu.

4. Vergütung

- 4.1 Die in dem Vertrag angegebene Vergütung ist ein Pauschalpreis und für die Dauer des Vertrages bindend, sofern nichts anderes vereinbart ist. Vergütungen für Nebenkosten, Zuschläge und Besondere Leistungen sind nur zu zahlen, wenn sie schriftlich vereinbart sind.
- 4.2 Die fachgerechte Anfertigung von Planungsunterlagen, Zeichnungen, Berechnungen und Entwürfen des AN sind in der Vergütung enthalten.
- 4.3 Der AN kann eine Vergütungszahlung/Abschlagszahlung nur für diejenigen Leistungen verlangen, die er tatsächlich nachgewiesen und erbracht hat.
- 4.4 Der AN hat im Falle einer Überzahlung den zu viel erhaltenen Betrag innerhalb von 18 Werktagen nach Zugang einer Rückzahlungsaufforderung des AG an den AG zurückzubezahlen. Bei Rückforderungen aus Überzahlungen kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 4.5 Stundenlohnarbeiten bedürfen einer vorherigen, ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung. Der Nachweis über geleistete Stunden ist vom AN dem Beauftragten des AG binnen 5 Werktagen zur Bestätigung vorzulegen. Die ausgeführten Stundenlohnarbeiten sind dabei im Detail genau und präzise nach Inhalt und Umfang zu beschreiben. Der Nachweis ist nur dann vom AG bestätigt, wenn er schriftlich erfolgt ist.
- 4.6 Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert im Vertrag auszuweisen. Wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist, versteht sich die Vergütung einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

5. Auftragsumfang, Auftragsdurchführung und Ausführungsunterlagen:

- 5.1 Der Auftragsumfang wird ausschließlich durch den Vertrag einschließlich der Vertragsanlagen festgelegt.

Die beauftragten Leistungen des AN umfassen alle Leistungen, die in fachlicher und terminlicher Hinsicht erforderlich und notwendig sind für die Errichtung eines mängelfreien, funktionierenden, betriebsbereiten und vollständigen **Gesamtobjektes**, auch wenn und soweit sich ggf. nicht alle erforderlichen Leistungen aus dem Vertrag ausdrücklich ergeben sollten, jedoch zur Erreichung des vertraglich zugesagten Erfolges notwendigerweise zu erbringen sind. Das Gesamtwerk hat der AN bei der Ausführung seiner Leistungen immer zu berücksichtigen.

Der AN hat seine Leistungen jedoch nicht nur nach dem zu errichtenden mängelfreien Gesamtobjekt auszurichten, sondern auch danach, dass jede Teilleistung auf dem Weg zum vollständigen, mängelfreien Objekt vollständig, fachlich richtig, in allen Details erschöpfend und widerspruchsfrei, mängelfrei und termingerecht erbracht wird. Unvollständig erbrachte Teilleistungen des AN begründen keinen vollständigen Vergütungsanspruch für eine Teilleistung.

Die Leistungen müssen den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen und die gebotene Wirtschaftlichkeit berücksichtigen.

Bei erkennbarer Überschreitung der ermittelten Baukosten hat der AN unverzüglich den AG schriftlich zu informieren.

Ist im Vertrag für den Leistungsumfang die HOAI zugrunde gelegt, richtet sich die vom AN zu erbringende Leistung je nach Auftragserteilung, ferner nach dem jeweiligen Leistungsbild, den entsprechenden Leistungsphasen und den bei diesen in der jeweiligen Anlage genannten Grundleistungen. Der AN hat sämtliche in den Leistungsphasen genannten Grundleistungen - unabhängig von ihrer Bedeutung - in Abhängigkeit vom Auftrag vollständig zu erbringen und nachzuweisen.

Sind keine ausdrücklichen prozentualen Bewertungen der Leistungen vereinbart worden, sind die der HOAI zu berücksichtigen. Diese sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, beim Pauschalpreis berücksichtigt worden.

- 5.2 Der AN ist ferner verpflichtet, bei der Durchführung und der Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen, gesetzlichen Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Die Leistungen müssen zum Zeitpunkt der Abnahme den vereinbarten Bestimmungen und den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.

Der AN hat die dem AG aufgrund öffentlichen und privaten Rechts obliegenden Anzeige-, Mitteilungs- und Vorlagepflichten gegenüber Behörden und sonstigen Dritten wahrzunehmen und zu diesem Zweck die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte von allen dafür Zuständigen anzufordern und alle sonstigen Voraussetzungen dafür zu

schaffen. Der AN wird alle für die Durchführung des Projektes/Herstellung des Objektes erforderlichen, behördlichen und sonstigen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen einholen.

Der AN ist verpflichtet, den AG über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten von sich aus ohne Anfrage des AG zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft über den Stand seiner Leistungen und über die Leistungen und der sonst an dem Objekt Beteiligten zu erteilen und Einsicht in alle schriftlichen, zeichnerischen und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

Der AN ist verpflichtet, die ihm vom AG vorgegebenen Ziele zu verfolgen.

5.3 Ist nichts anderes vereinbart, gilt für Alternativleistungen, Optimierungen und Abwandlungen der Planungen Folgendes:

- Der AN ist im Rahmen der Grundleistungen verpflichtet, solange eine Vielzahl von Alternativleistungen, Optimierungen und Abwandlungen der Planungen zu erbringen, um die Zielvorstellungen des AG zu erreichen, bis zwischen AG und AN Einigkeit über die beste Lösungsmöglichkeit gefunden wurde. Die Einigkeit über das Finden der besten Lösungsmöglichkeit ist zu dokumentieren. Für diese Alternativleistungen, Optimierungen und Abwandlungen der Planungen steht dem AN keine zusätzliche Vergütung zu.
- Der AG ist berechtigt, jederzeit Änderungen der Planung anzuordnen.
- Ist nach wiederholter Anpassung an die Wünsche des AG die Planung des AN von dem AG akzeptiert und damit entsprechend der zunächst geäußerten endgültigen Zielvorstellung des AG abgeschlossen und verlangt der AG danach erneut Änderungen und damit eine ganz oder teilweise Wiederholung der entsprechenden Leistungen, ist diese Änderung eine Wiederholung der Grundleistung und löst als Mehrfachleistung einen Honoraranspruch aus. Über die Höhe dieses Anspruches haben die Parteien sich zu einigen. Diese Änderungsleistungen sind unter Berücksichtigung der Prozentsätze der jeweiligen Leistungsphase zu vereinbaren, dabei sind Pauschalisierungen vorzusehen im Sinne des Hauptauftrages. Der Honoraranspruch beträgt aufgrund des Pauschalpreises jedoch nur max. 75 % der Prozentpunkte der entsprechenden Vertragsposition bzw. der Prozentpunkte der Vertragsabschluss geltenden HOAI.

5.4 Ist nichts anderes vereinbart, gilt für Überschreitung der Bauzeit Folgendes:

Dauert die **Bauausführung** durch Verschulden des AG länger als 15 Monate über den vereinbarten Fertigstellungszeitpunkt hinaus, so sind die Parteien verpflichtet, über eine angemessene Erhöhung des Honorars für eine etwa beauftragte Bauüberwachung zu verhandeln. Bis zum Ablauf des 15. Monats bleibt die ursprüngliche Vergütung unverändert. Über die Höhe des Honorars haben sich die Parteien unter Berücksichtigung der Prozentsätze der Leistungsphase zu einigen, dabei sind Pauschalisierungen vorzusehen im Sinne des Hauptauftrages. Andere Gründe der Bauzeitüberschreitung finden keine Berücksichtigung. Das Honorar beträgt aufgrund des Pauschalpreises jedoch nur max. 75% der Prozentpunkte der entsprechenden Vertragsposition bzw. der Prozentpunkte der bei Vertragsabschluss geltenden HOAI.

5.5 Zur Erfüllung der eingegangenen vertragsmäßigen Verpflichtungen ist der Einsatz von Dritten, die nicht Arbeitnehmer des AN sind, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht zulässig. Bei Zustimmung hat der AN vorab mitzuteilen, welche Subunternehmer er für die Leistungserbringung einzusetzen beabsichtigt. Der AN bleibt dem AG gegenüber trotz einer von diesem erteilten Genehmigung für die Vertragserfüllung voll verantwortlich. Subunternehmer gelten dem AG gegenüber als Erfüllungsgehilfen im Sinne von § 278 BGB.

5.6 Der AN hat alle Planungsleistungen, insbesondere die von ihm zu erstellenden Unterlagen und Berechnungen vollständig und sachlich richtig mit allen notwendigen Details und in gebotener Detailtiefe zu erbringen. Sie müssen für die Durchführung des geplanten Vorhabens, dessen wirtschaftliche Ausführung und einen wirtschaftlichen Betrieb geeignet sein, unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien einer einfachen Bedienung und Wartung. Der AN hat darüber hinaus die zur Erfüllung seiner Planungsleistungen notwendigen Angaben z.B. anhand eines Revisionsverzeichnisses vollständig und nachvollziehbar darzustellen, so dass dem AG eine Qualitäts- und Quantitätskontrolle möglich ist.

Der AN ist verpflichtet, sämtliche das Vorhaben betreffende Pläne und alle sonstigen von ihm im Zuge seiner Tätigkeit erstellten oder erhaltenen Unterlagen (z.B. Berechnungen, Leistungsverzeichnisse, Prüfberichte, Gutachten, Gebrauchsanweisungen, Protokolle etc.) dem AG jederzeit auf Verlangen zu übergeben. Diese Unterlagen des AN gehen bei Übergabe ins Eigentum des AG über. Alle Unterlagen sind durch den AN an den vorgesehenen Stellen mit Datum, Bearbeitungs- und Prüfvermerk zu versehen. Als bearbeitende Abteilung ist die Kurzbezeichnung der Firma des AN anzugeben.

Der AN ist verpflichtet, diese vorstehend genannten Unterlagen und Dateien ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung zu stellen. Dateien werden, falls vom AG gefordert, zusätzliche auf Datenträgern übergeben und ggf. auf Wunsch per EDV hergestellt und übergeben. Das Dateiformat ist zwischen AG und AN abzustimmen.

5.7 Planungs- und sonstige Unterlagen des AG und anderer Beteiligter hat der AN verantwortlich zu prüfen, soweit sie für die Erfüllung der Vertrages von Bedeutung sind. Auf Weisung des AG hat der AN diese Unterlagen für seine eigenen Leistungen zu verwerten. Der AN ist verpflichtet, Bedenken unverzüglich schriftlich mitzuteilen, seine Lösungsvorschläge beizufügen sowie bei der Beseitigung von Defiziten in diesen Unterlagen mitzuwirken.

- 5.8 Der AN wird Schnittstellen seiner Leistungen mit den Leistungen des AG und anderer Beteiligter abstimmen.
- 5.9 Besprechungen zwischen dem AN und dem AG sind grundsätzlich am Sitz des AG, Gelsenkirchen, durchzuführen. Ausnahmen können vereinbart werden. Besprechungsprotokolle erstellt und führt der AN.
- 5.10 Sollte der AN gegen eine oder mehrere der vorstehenden Verpflichtungen verstoßen, ist der AG berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung – sofern eine Nachholung noch möglich ist - der betreffenden Verpflichtungen mit der Ankündigung, dass nach fruchtlosem Fristablauf der Auftrag entzogen werde, zu setzen. Sollte diese angemessene Nachfrist fruchtlos verstreichen, ist der AG berechtigt, dem AN den Auftrag fristlos zu entziehen. Weitere Ansprüche des AG bleiben unberührt.
- 5.11 Der AN ist verpflichtet, den AG in vorgerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzungen mit Dritten kostenlos zu unterstützen. Diese Verpflichtung gilt auch nach vollständiger Erbringung aller Leistungen.

6. Terminplanung und Ausführungsfristen

- 6.1 Der AN ist verpflichtet, seine Leistung so zeitig zu beginnen, zu fördern und zu vollenden, dass der AG sie dem Vertrag entsprechend verwenden kann und die vereinbarten Termine und Fristen eingehalten werden.
- 6.2 Der AN darf den AG nicht mit Kosten für noch nicht erforderliche Leistungen („Vorpreschen“) belasten. Andererseits hat der AN so früh wie möglich antizipierend zu planen, damit die Fristen eingehalten werden. Die in einem mit dem AN vereinbarten Terminplan enthaltenen Einzeltermine sind verbindliche Vertragstermine, es sei denn es ist etwas anderes vereinbart.

Nachträglich vereinbarte Termine, durch die bestehende Vertragstermine einvernehmlich abgeändert werden, gelten ebenfalls als Vertragstermine, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

- 6.3 Die Fertigstellungsfrist ist – unabhängig vom Zeitpunkt der Abnahme – eingehalten, wenn der AN innerhalb der vereinbarten Zeit die von ihm geschuldeten Leistungen vollständig und mangelfrei erbracht hat.
- 6.4 Verzögert der AN eine Leistung, für die keine Vertragsfrist besteht, kann ihm der AG eine angemessene Frist setzen und diese mit der ausdrücklichen Erklärung verbinden, dass der AN mit Ablauf der Frist in Verzug gerät. Hält der AN diese Frist nicht für angemessen, so hat er ihr unverzüglich zu widersprechen und dem AG den notwendigen Zeitraum mitzuteilen. Das Kündigungsrecht des AG bleibt unberührt.

7. Behinderung der Leistung des AN

Der AN hat dem AG Behinderungen seiner Leistung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierbei hat der AN alle Tatsachen mitzuteilen, aus denen sich für den AG mit hinreichender Klarheit die Gründe der Behinderung ergeben. Er hat insbesondere Angaben dazu zu machen, ob und wann seine Arbeiten, die nach dem Planungsprozess und Bauablauf ausgeführt werden müssen, nicht oder nicht wie vorgesehen ausgeführt werden können. Unterlässt der AN diese Anzeige, obwohl sie ihm nach den Umständen möglich gewesen wäre, hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn er nachweist, dass dem AG die entsprechenden Tatsachen und deren hindernde Wirkung bekannt oder auf Grund grober Fahrlässigkeit unbekannt waren.

8. Abnahme

Ist nichts anderes vereinbart, gilt Folgendes:

- Es hat eine Abnahme zu erfolgen.
- Die Abnahme der Leistung des AN erfolgt erst nach vollständiger Fertigstellung des Gesamtobjektes nach Abschluss aller Arbeiten der Leistungsphase 8 (Objektüberwachung).
- Ist keine Leistungsphase 8 vereinbart, so erfolgt die Abnahme nach Erbringung der letzten Leistung des AN.
- Der AN hat den AG zur Abnahme schriftlich aufzufordern, eine konkludente Abnahme oder eine Abnahmefiktion ist ausgeschlossen.
- Der AG hat die Abnahmefähigkeit der Leistung des AN binnen 3 Wochen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zu prüfen und innerhalb dieser Frist die Abnahme zu erteilen oder aber zu versagen; Gründe der Abnahmeverweigerung hat der AG dem AN innerhalb dieser Zeit schriftlich mitzuteilen. Der AG ist berechtigt, die Abnahme wegen wesentlicher Mängel bis zu deren Beseitigung zu verweigern.

9. Haftung und Verjährung

- 9.1 Der AN haftet nach den gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB.
- 9.2 Der AN haftet für die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit aller von ihm zu erstellenden Unterlagen und Berechnungen sowie die Geeignetheit dieser Unterlagen für die Erstellung des geplanten Bauwerks. Die Leistungen müssen den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen und die gebotene Wirtschaftlichkeit berücksichtigen.
- 9.3 Der AN gewährleistet, dass er seine Leistungen in Übereinstimmung mit den Vertragsgrundlagen erbringt, und zwar bezogen auf den Zeitpunkt der Abnahme seiner Leistung.

- 9.4 Bei Mängeln kann der AG neben den gesetzlich geregelten Ansprüchen und Rechten verlangen, dass der AN die Nacherfüllung nach Wahl des AG durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache für den AG kostenlos und unverzüglich vornimmt und dem AG sämtliche Aufwendungen ersetzt, die dem AG durch die Nacherfüllung entstanden sind. In dringenden Fällen oder nach vorheriger schriftlicher Abmahnung kann der AG die Beseitigung des Mangels auf Kosten des AN unverzüglich selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- 9.5 Sachmängelansprüche des AG verjähren fünf Jahre nach Abnahme der Leistungen durch den AG.
- 9.6 Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Hemmung der Verjährung ist die Verjährung von Ansprüchen und Rechten bei Sach- und Rechtsmängeln auch während der zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegenden Zeit gehemmt. Für ganz oder teilweise neu gelieferte, ersetzte oder nachgebesserte Leistungen beginnt die Verjährungsfrist erneut.
- 9.7 Die Haftung des AN wird durch eine etwaige Mitwirkung des AG bei der Vertragserfüllung durch den AN nicht eingeschränkt. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Haftung für Mängel der Planung oder sonstige Schäden, die durch eine ausdrückliche Anweisung des AG verursacht wurden. Auf diese Ausnahmen kann sich der AN nur berufen, wenn er vorher unverzüglich seiner Hinweis- und Warnpflicht gegenüber dem AG genügt hat.

10. Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

- 10.1 Die Zahlung der vereinbarten Vergütung setzt die vertragsgemäße Leistungserbringung, die Abnahme der Leistung, die Erstellung und den Zugang einer prüffähigen Honorarschlussrechnung voraus. Die Rechnung hat insbesondere den richtigen Rechnungsadressaten und die Bestellnummer zu enthalten. Rechnungen haben immer die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Rechnungen müssen die Steuernummer enthalten. Der AN muss seine Honoraraufstellungen für die Schlussrechnung und die ggf. vereinbarten Abschlagsrechnungen entsprechend den Bestimmungen des Vertrages, und falls nichts vereinbart ist, entsprechend den Bestimmungen der HOAI aufschlüsseln. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Geleistete Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen. Die Schlussrechnung ist spätestens 3 Monate nach Abnahme in prüffähiger Weise vorzulegen. Verstreicht die Frist, ist der AG berechtigt, dem AN eine Frist von 2 Wochen zur Übergabe der prüffähigen Schlussrechnung zu stellen. Verstreicht auch diese Frist, kann der AG auf Kosten des AN eine eigene Schlussrechnung erstellen. Diese Schlussrechnung des AG ist für den AN dann bindend.
- 10.2 Vereinbaren die Parteien Teilzahlung oder Abschlagszahlung, erfolgen die Teilzahlungen oder Abschlagszahlungen immer nur nach vollständiger, mängelfreier Erbringung der jeweiligen Teilleistung und Zugang einer prüffähigen, vertragsgemäßen Abschlagsrechnung.
- 10.3 Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung des Auftragnehmers. Sie gelten nicht als Anerkenntnis der Leistung oder von Teilen der Leistung und bedeuten auch kein Anerkenntnis ordnungsgemäßer Leistungen.
- 10.4 Für alle wegen Nichteinhaltung der vorstehend genannten Verpflichtungen gemäß Ziffern 10.1 und 10.2. entstehenden Folgen haftet der AN, soweit er nicht nachweist, dass er die Nichteinhaltung nicht zu vertreten hat.
- 10.5 Zahlungen erfolgen immer unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, mängelfreier Lieferung und preislicher und rechnerischer Richtigkeit.
- 10.6 Die vereinbarte Vergütung/Abschlagszahlung ist innerhalb von 21 Kalendertagen ab vollständiger, mängelfreier Leistungserbringung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.
- 10.7 Zahlungen oder Nutzungen/Inbetriebnahmen durch VIVAWEST bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen als vertragsgerecht.
- 10.8 Der AG schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins für Zahlungsverpflichtungen der VIVAWEST beträgt jährlich 2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs des AG gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den AN erforderlich ist.
- 10.9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem AG in gesetzlichem Umfang zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den AN zustehen.
- 10.10 Der AG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf ein mit ihm verbundenes Konzernunternehmen (§ 15 ff. AktG) zu übertragen, ohne dass es dazu der Zustimmung des AN bedarf.
- 10.11 Der AN hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Abtretung von Forderungen gegen den AG sowie die Übertragung von Rechten und Pflichten des AN sind außerhalb des Anwendungsbereiches von § 354 a HGB ausgeschlossen. Ausnahmen bedürften zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung.

11. Versicherungspflicht des AN/Haftung

- 11.1 Der AN hat dem AG vor Vertragsunterzeichnung, sofern er einen freien Beruf ausübt, das Bestehen der Mitgliedschaft in einer berufsständigen Körperschaft oder, falls er keinen freien Beruf ausübt, das Bestehen seiner Mitgliedschaft in einer zuständigen Berufsgenossenschaft nachzuweisen.
- 11.2 Weiterhin ist der AN verpflichtet, vor Vertragsabschluss eine für das übernommene Risiko ausreichende Berufshaftpflichtversicherung oder eine Haftpflichtversicherung für exakt die im Vertrag genannten Leistungen abzuschließen und auf die Dauer des Vertrages bis einschließlich zum Ablauf der Gewährleistungsfrist unter Einschluss mittelbarer Folgeschäden aufrechtzuerhalten.

Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, müssen die Deckungssummen **mindestens** betragen:

- 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden und
- 1,5 Mio. Euro für Personenschäden.

In der Versicherungsurkunde oder durch separate Bestätigung des Versicherers muss gegenüber dem AG klargestellt sein, dass die vorstehend genannten Deckungssummen jeweils mindestens **zweifach pro Versicherungsjahr** zur Verfügung gestellt werden müssen.

- 11.3 Die Versicherungspolice ist dem AG bei Vertragsabschluss zu übergeben.
- 11.4 Der AG kann vor Auszahlung fälliger Honorarforderungen verlangen, dass der AN den Abschluss der Versicherung im vorstehend genannten Umfang für Berufshaftpflicht- oder Haftpflichtfälle, die erfolgten Prämienzahlungen und den Deckungsumfang jeweils nachweist bzw. eine entsprechende Bestätigung der Versicherung vorlegt.
- 11.5 Bei mehreren AN muss entsprechender Versicherungsschutz für jeden AN bestehen.
- 11.6 Für zugelassene, eingesetzte Subunternehmer haftet der AN wie für eigenes Personal. Die vereinbarten Versicherungssummen gelten auch für Subunternehmer.
- 11.7 Für Schäden, die den AG betreffen, werden die zukünftig entstehenden Forderungen des AN gegen die jeweiligen Versicherungen hiermit im Voraus abgetreten.

12. Urheberrecht, Geheimhaltung

- 12.1 Der AN überträgt dem AG das ausschließliche Nutzungsrecht an seinen Planungsleistungen einschließlich der danach ausgeführten Vorhaben. Der AG ist zur Vervielfältigung, Bearbeitung und Änderung der vom AN erhaltenen Pläne und Unterlagen sowie zur Veränderung des Vorhabens einschließlich dessen Abbaus oder dessen Abrisses berechtigt.
- 12.2 Er darf die Planung und sonstige Unterlagen des AN sowie das Bauwerk selbst ohne Mitwirkung des AN nutzen bzw. verwenden. Insbesondere ist der AG berechtigt, Maßnahmen zu vollenden, wenn dem AN nur einzelne Leistungsphasen oder Teilleistungen übertragen wurden oder das Vertragsverhältnis vorzeitig aufgelöst wird.
- 12.3 Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Planungsleistung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in dem vereinbarten Empfangsland verletzt werden. Wird der AG deshalb von einem Dritten in Anspruch genommen, ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der AG ist nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des AN irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 12.4 Der AG ist im Falle der Übertragung des Urheberrechts berechtigt, die Unterlagen des AN mit Namensangabe zu veröffentlichen. Es wird vereinbart, dass der AG auch als Planer gemeinsam mit dem AN benannt wird. Nach einer Frist von 3 Jahren nach Abschluss der Leistungen ist der AG frei und nicht mehr verpflichtet, den AN zu benennen. Der AN bedarf zu Veröffentlichungen in dem vorgenannten Zeitraum der Zustimmung des AG. Diese darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- 12.5 Der AN verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit der Bestellung und der Planung und Durchführung des Vorhabens erhaltenen Informationen und Unterlagen unbefristet geheim zu halten und ausschließlich für die Ausführung der Bestellung zu verwenden. Dies bezieht sich insbesondere, aber nicht nur auf technische und sonstige Daten, Softwareprogramme, Messwerte, Technik- und Betriebsabläufe, Betriebserfahrungen, Know-how und Zeichnungen etc., sondern auch auf alle Informationen, die der AG als vertraulich bezeichnet oder die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind. Der AG kann bis zur Erfüllung der Bestellung durch den AN Informationen und Unterlagen als vertraulich bezeichnen. Soweit es zur Ausführung der Bestellung nicht erforderlich ist, macht der AN keine Aufzeichnungen und Mitteilungen, insbesondere nicht an Mitarbeiter, Beteiligte, Konzern und Beteiligungsgesellschaften oder sonstige Dritte. Eine Weitergabe von Informationen und Unterlagen an Beteiligte, Konzern- und Beteiligungsgesellschaften oder sonstige Dritte oder jede andere Art der Offenlegung bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN verpflichtet sich bei Weitergabe von Informationen und Unterlagen an Mitarbeiter, Beteiligte, Konzern- und Beteiligungsgesellschaften oder sonstige Dritte, diese zur Geheimhaltung in gleichem Umfang zu verpflichten, wie er selbst verpflichtet ist.

- 12.6 Alle vom AG körperlich übermittelten Informationen und Unterlagen hat der AN jederzeit nach entsprechender Aufforderung des AG, spätestens aber mit Erfüllung der einzelnen Bestellung, zurückzugeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Vertragserfüllung das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG zu wahren. Er hat deshalb in Bereichen, in denen Umgang mit personenbezogenen Daten stattfindet oder stattfinden kann, ausschließlich Beschäftigte einzusetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet sind und über die bestehende gesetzliche Anforderung zur Wahrung des Datengeheimnisses informiert worden sind. Dies gilt auch für Mitarbeiter etwaiger Unterauftragnehmer, für deren Verpflichtung/Information der Auftragnehmer verantwortlich ist.
- 12.7 Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere zu § 5 BDSG, sind einzuhalten.
- 12.8 Die vorgenannten Ziffern gelten auch, wenn dieses Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

13. Vertragsstrafe

- 13.1 Wenn eine Vertragsstrafe vereinbart ist und der AN den vertraglich vereinbarten Fertigstellungs- oder einen oder mehrere Zwischentermine schuldhaft überschreitet, ist er verpflichtet, an den AG für jeden Werktag der Überschreitung eine Vertragsstrafe von der Nettoschlussrechnungssumme bzw. der Nettoauftragssumme der bis zum jeweiligen Zwischentermin zu erbringenden Teilleistung zu bezahlen. Für die Überschreitung von Zwischenterminen angefallene Vertragsstrafen werden auf Vertragsstrafen für nachfolgende Zwischentermine bzw. den Gesamtfertigstellungstermin angerechnet. Die vom AN insgesamt zu bezahlende Vertragsstrafe beträgt höchstens 5 % der Nettoschlussrechnungssumme.
- 13.2 Eine vereinbarte und verwirkte Vertragsstrafe kann vom AG, auch wenn sie bei der Abnahme nicht vorbehalten worden ist, bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass der AG dies gemäß § 341 Abs. 3 BGB vorbehalten muss.
- Vertragsstrafenansprüche sind insbesondere auch dadurch nicht ausgeschlossen, dass der AG sich diese bei Durchführung einer Ersatzvornahme oder Erklärung einer Abnahmeverweigerung nicht vorbehält. Der Vorbehalt kann auch in diesen Fällen bis zur Schlusszahlung erklärt werden. Der AG ist berechtigt, verwirkte Vertragsstrafen von fälligen Zahlungen, insbesondere auch von der Schlusszahlung, in Abzug zu bringen.
- 13.3 Dem AG bleibt es vorbehalten, den die Vertragsstrafe übersteigenden Schaden vom AN nach den Vertragsgrundlagen und den geltenden Rechtsvorschriften ersetzt zu verlangen.

14. Gewährleistung

- 14.1 Dem AG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu.
- 14.2 Kommt der AN der Aufforderung des AG zur Beseitigung eines Mangels innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der AG die Mängel auf Kosten des AN beseitigen lassen.
- 14.3 Haben fehlerhafte Leistungen des AN und eines anderen Unternehmens zu Mängeln geführt, die nur einheitlich beseitigt werden können, haftet der AN dem AG neben dem anderen Unternehmen als Gesamtschuldner.

15. Kündigung und Pflichten bei Beendigung des Vertrags

- 15.1 Der Vertrag kann vom AG jederzeit, vom AN nur aus wichtigem Grund kündigt werden.
- 15.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 15.3 Wird der Vertrag aus Gründen gekündigt, die der AN zu vertreten hat, z. B. Nichteinhaltung von im Terminplan vereinbarten Zielen der Leistungserbringung, werden nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten und vom AG verwertbaren Leistungen vergütet. Für die beauftragten, bei Kündigung jedoch noch nicht erbrachten Leistungen steht dem AN keine Vergütung zu. Dies gilt auch bei außerordentlicher Kündigung bzw. Rücktritt bei Störung der Geschäftsgrundlage. Als Störung der Geschäftsgrundlage bzw. wichtiger Grund gilt insbesondere auch die Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN oder bei Arbeitsgemeinschaften über das eines Mitglieds des AN.
- 15.4 Wird der Vertrag aus Gründen gekündigt, die der AG zu vertreten hat, erhält der AN die vereinbarte Vergütung für die von ihm erbrachten Leistungen sowie für die beauftragten, bei Kündigung jedoch noch nicht erbrachten Leistungen. Er muss sich hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft bzw. der seiner Mitarbeiter erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die ersparten Aufwendungen bzw. die anderweitigen Erwerbsmöglichkeiten gem. § 649 BGB vereinbart werden und nachfolgend aufgeführter Passus Anwendung findet: „Es wird vermutet, dass danach dem Unternehmer 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. (§649 BGB, Kündigungsrecht des Bestellers)“. Weiterhin sind sich die Parteien einig, dass der bei Vertragsabschluss gültige Passus des § 649 BGB Anwendung findet. Sollten Leistungen des AN in mehreren Beauftragungsstufen erfolgen, ist der vorgenannte Passus nur auf die jeweils beauftragte Tätigkeit des AN anzuwenden.

- 15.5 Wird dieser Vertrag aus Gründen gekündigt, die keine der Vertragsparteien zu vertreten haben, gelten die Vereinbarungen des Absatzes 15.4 entsprechend.
- 15.6 Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertrages hat der AN nach Vergütung der bis dahin erbrachten Leistung unverzüglich alle Unterlagen an den AG herauszugeben, so dass eine Fortführung des Bauvorhabens weder behindert noch verzögert wird.
- 15.7 Für den Fall einer Kündigung ist der AG berechtigt, aber nicht verpflichtet, anstelle des AN in dessen Verträge (auch in einzelne) mit seinen Unterauftragnehmern einzutreten. Der AN verpflichtet sich, mit den von ihm beauftragten Beteiligten zu vereinbaren, dass der AG im Falle einer Kündigung der Bestellung das Recht hat, durch schriftliche Erklärung gegenüber den jeweiligen Beteiligten anstelle des AN in den jeweiligen zugrundeliegenden Vertrag einzutreten.

16. Digitale Portale

- 16.1 Sollte der AG dem AN ein digitales Portal für die Freigabe und Abnahme der Leistungen des AN zur Verfügung stellen, sind beide Vertragspartner verpflichtet, dieses Portal bei der Abwicklung des Vertrages ordnungsgemäß und gewissenhaft anzuwenden. Über das Portal „Thinkproject!“ wird online die Möglichkeit für die Projektteilnehmer gegeben, dem AG und den anderen Planungsbeteiligten seine eigenen Planungsleistungen (Pläne, textliche Ausarbeitungen usw.) zu veröffentlichen. Der AN (Projektteilnehmer) überprüft jeden Werktag regelmäßig innerhalb der üblichen Arbeitszeiten, ob seinen Aufgabenbereich betreffende neue oder aktualisierte Daten auf der Projektplattform vorhanden sind. Der eigenen Leistungserbringung ist stets die aktuellste Version einer Datei zugrunde zu legen. Der AG und seine Erfüllungsgehilfen erhalten die Möglichkeit, Planungsleistungen online über geeignete Einrichtungen des Programmes gegenüber dem AN freizugeben, so dass diese Planungsleistungen über die Freigabe durch den AG den ausführenden Unternehmer zur weiteren Verwendung und Ausführung zur Verfügung stehen. Planungsleistungen des AN werden bei Nichtfreigabe durch den AG mit Anmerkungen zu Korrektur der Planungsleistungen versehen. Nicht freigegebene Planungsleistungen hat der AN zu überarbeiten und erneut in den Umlauf über das digitale Portal zur Freigabe zu versenden. Der AG hat den AN vor Vertragsbeginn umfassend über das Portal informiert und die Anwendung und Funktionsweise erläutert und den AN darüber aufgeklärt. Darüber hinaus werden vom AG bzw. der Fa. „Thinkproject!“ für den AN kostenfreie Schulungstermine angeboten. Rückfragen oder Unstimmigkeiten über die Anwendung oder während der Durchführung dieses Vertrages sollen möglichst frühzeitig angezeigt und gemeinsam unkompliziert einer schnellen zielgerichteten Lösung zugeführt werden. Die Onlinefreigaben des AG gegenüber dem AN stellen juristisch keine Abnahmen der jeweiligen Planungsleistungen des AN im Sinne von § 640 BGB dar, sondern stellen juristisch nur sog. „Kenntnisnahmen“ dar. Die juristische Abnahme mit den Wirkungen der Abnahme nach § 640 BGB der Leistungen des AN für die Leistungen nach den Leistungsphasen ist ausschließlich an die letzte Onlinefreigabe der letzten übersandten (Teil-) Ausführungsplanung bzw. Teilleistung der letzten Leistungsphase geknüpft, die der AN online über das digitale Portal bereitstellt. Erst mit dieser letzten Freigabe der letzten Leistung erfolgt eine Abnahme der Gesamtleistung des AN durch den AG. Diese Regelung treffen die Parteien, um einen einheitlichen Beginn und eine einheitliche, klar nachvollziehbare Regelung über den Beginn der Gewährleistung für die Leistungen des AN zu treffen. Der AG ist berechtigt, Organisationsvorgaben bzgl. des Projektablaufplans/Plattformkonzepts nachträglich zu ändern.
- 16.2 Sollte eine Nutzung des digitalen Portals nicht erfolgen, vereinbaren die Vertragsparteien, dass die juristische Abnahme mit den Wirkungen der Abnahme nach § 640 BGB der Leistungen des AN für die Leistungen nach den Leistungsphasen ausschließlich an die letzte Freigabe der letzten übersandten (Teil-) Ausführungsplanung bzw. Teilleistung der letzten Leistungsphase geknüpft ist. Erst mit dieser letzten Freigabe der letzten Leistung erfolgt eine Abnahme der Gesamtleistung des AN durch den AG. Diese Regelung treffen die Parteien, um einen einheitlichen Beginn und eine einheitliche, klar nachvollziehbare Regelung über den Beginn der Gewährleistung für die Leistungen des AN für alle Leistungsphasen zu treffen.

17. Rentenversicherung

Der AN wird darauf hingewiesen, dass er nach § 2 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig sein kann, wenn er auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen AG tätig ist und keine versicherungspflichtigen AN beschäftigt, deren Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 450,- Euro im Monat übersteigt. Der AN ist verpflichtet, vor Vertragseintritt den AG über vorgenannten Sachstand in Kenntnis zu setzen. Sollte der vorgenannte Sachstand gegeben sein, so behält sich der AG ein außerordentliches Kündigungsrecht vor.

18. Regelungen zur Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohnes und der übrigen branchenüblichen Löhne und Tarife

- 18.1 Der AG verpflichtet sich, den jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG seinen Arbeitnehmern mindestens zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes besteht nur im Arbeitsverhältnis.
- 18.2 Der AG ist berechtigt, hierzu jederzeit aktuelle Nachweise (Stundennachweise, anonymisierte Lohnberechnungen und Mitarbeiterlisten) vom AN und den von diesem ggf. eingesetzten Nachunternehmern zu verlangen. Der AN ist verpflichtet, die entsprechende Verpflichtung mit den von ihm beauftragten Unternehmen und deren Subunternehmen im Rahmen der Vertragsgestaltung sicherzustellen. Die Meldeverpflichtung des AN gemäß § 4 (8) 1. VOB/B

bleiben hiervon unberührt. Der AN verpflichtet sich, von ihm im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit dem AG eingesetzte Nachunternehmer oder deren Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten, ihren Arbeitnehmern den in Ziffer 18.1 genannten Mindestlohn zu zahlen und dem AG die genannten Informationen und Nachweise auf Anforderung zu erteilen und als Gesamtschuldner den AG von seiner Haftung auf den Mindestlohn freizustellen, sofern Nachunternehmer oder deren Nachunternehmer den gesetzlichen Mindestlohn ihren Arbeitnehmer nicht zahlen.

- 18.3 Im Falle der Nichtvorlage dieser Nachweise ist der AG berechtigt, fällige Zahlungen an den AN einzubehalten, bis dieser die Pflicht erfüllt hat.
- 18.4 Verstößt der AN schuldhaft gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes, ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 18.5 Kommt der AN schuldhaft der Pflicht zur Beibringung von Unterlagen innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 18.6 Im Fall der berechtigten fristlosen Kündigung ist der AG berechtigt, den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu Lasten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen.
- 18.7 Der AN verpflichtet sich, den AG von seiner Leistungspflicht bei Inanspruchnahme durch den Arbeitnehmer des AN oder von Arbeitnehmern im Rahmen der Vertragsbeziehung eingesetzter Nachunternehmer nach § 13 MiLoG freizustellen.
- 18.8 Der AG ist berechtigt, gegenüber fälligen Ansprüchen des AN ein Zurückbehaltungsrecht in der Höhe auszuüben, in der er aufgrund von hinreichenden Tatsachen davon ausgehen muss, für die Nichtzahlung des Mindestlohnes durch den AN an seine Arbeitnehmer oder Nachunternehmer an ihre Arbeitnehmer von diesen in Anspruch genommen zu werden.
- 18.9 Der AG ist für den Fall des Verstoßes der Nachunternehmer des AN gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes oder zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte berechtigt, den Vertrag mit dem AN fristlos zu kündigen, sofern dieser nicht selbst die fristlose Beendigung der Vertragsbeziehung mit dem/den Nachunternehmer(n) bewirkt. Der AG kann zudem die unter vorstehend Ziffer 18.8 bezeichneten Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechte geltend machen.
- 18.10 Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 18.11 Sollten anstelle des Mindestlohnes nach vorstehender Ziffer 18.1 vorrangig die Regelungen des § 1 Abs. 1 des MiLoG greifen, so sind die vorstehenden Regelungen Ziffern 18.2, 18.3, 18.4, 18.5, 18.6, 18.7, 18.8, 18.9 und 18.10 entsprechend für die dort geregelten Löhne und Tarife anwendbar.

19. Datenschutz

Der AG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, sowie diese Daten an die mit der Vivawest GmbH im Sinne der §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen weiterzugeben.

20. Werbung

Es ist nur mit der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG gestattet, auf die mit dem AG bestehende Geschäftsbeziehung in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen.

21. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Essen.

Der AG ist auch berechtigt, den AN an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.